

Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Biotopsanierung durch Mahd (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

☞ Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information. Im Bewilligungsbescheid werden Ihnen die verbindlich einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen mitgeteilt.

Ziel der Maßnahme

Mit dieser Maßnahme sollen geschützte, gefährdete, wertvolle oder potentiell wertvolle Biotope und FFH-Lebensräume erhalten und entwickelt werden, die längere Zeit nicht gepflegt oder bewirtschaftet wurden. Es können auch Biotope und FFH-Lebensraumtypen mit dieser Maßnahme gepflegt werden, die auf eine Pflege in mehrjährigen Abständen angewiesen sind und die nicht nach der FRL AUK/2023 gefördert werden bzw. gefördert werden können. Dazu gehören unter anderem die Biotoptypen „Niedermoor und Sumpf“, „Kleinseggenried“, „Großseggenried“, „Binsen-, Waldsimen- und Schachtelhalmsumpf“, „Röhricht (außerhalb stehender Gewässer)“, „Staudenfluren feuchter Standorte“, „Staudenfluren und Säume frischer Standorte“, „Säume trockenwarmer Standorte“, „Ruderalfluren trockenwarmer Standorte“ und dörfliche Ruderalfluren mit gefährdeten Arten oder Pflanzengesellschaften¹.

In mehrjährigen Abständen gepflegte Biotope besitzen für viele Tiere der Agrarlandschaft eine Vielzahl an Lebensraumfunktionen. Sie bieten vielen Wirbellosen (z. B. Spinnen, Heuschrecken, Tagfalter) und Vögeln (z. B. Wachtelkönig, Braunkehlchen), Amphibien und Säugetieren Nahrung, Möglichkeiten zur Fortpflanzung sowie Zufluchtsort und Rückzugsraum. Bleibt die Pflege aus, nimmt die Biodiversität dieser Flächen ab. Im Rahmen des Biotopverbundes können diese Biotoptypen Trittsteine für wandernde Arten sein. Gleichzeitig leisten in mehrjährigen Abständen gepflegte Biotope einen Beitrag zur Erhöhung der Strukturvielfalt der Landschaft und tragen in bestimmten Regionen zur Gestaltung von typischen Landschaftsbildern bei.

Deshalb kann mit dieser Maßnahme sowohl die ersteinrichtende Mahd von Biotopen und Lebensräumen gefördert werden, die anschließend einer regelmäßigen Pflege bedürfen als auch die Pflege von Biotopen und Lebensräumen in mehrjährigen Abständen.

Festbeträge auf der Grundlage von Einheitskosten

Maßnahme	Festbetrag pro ha [€]
Biotopsanierung durch Mahd - mittlere Erschwernis	1.439,00
Biotopsanierung durch Mahd - hohe Erschwernis	2.693,00
Biotopsanierung durch Mahd - sehr hohe Erschwernis	4.609,00
Biotopsanierung durch Mahd - extrem hohe Erschwernis	8.069,00

Die endgültige Einschätzung der Erschwernisstufe erfolgt durch die zuständige Bewilligungsstelle. Aufgrund der Erschwerniseinstufung ist davon auszugehen, dass folgender Technikeinsatz auf den Flächen notwendig ist.

- Mahd mit **mittlerer** Erschwernis:
überwiegend vollmechanisiert (Einsatz eines Traktors i. d. R. möglich zur Mahd und zur Beräumung), mit größeren Einschränkungen und höherer Beanspruchung beim Einsatz der Technik, hoher Manövrieraufwand
- Mahd mit **hoher** Erschwernis:

¹ Die Schilfmahd in Gewässern erfolgt als anteilsfinanzierte Förderung auf Basis der tatsächlichen Ausgaben.

Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Biotopsanierung durch Mahd (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

überwiegend teilmechanisiert (i. d. R. Einsatz geführter Maschinen, Einachsmäher, teilweise zum Beräumen: Aufnahme mit Gabel auf Handplane und Ziehen zum Parzellenrand und von dort Abtransport), größere Einschränkungen und starke Beanspruchung beim Einsatz der Technik, erhöhter Manövrieraufwand oder starke Hangneigung

- Mahd mit **sehr hoher** Erschwernis:
überwiegend manuelle Tätigkeiten (i. d. R. Einsatz von Handsensen und Freischneidern, zum Beräumen: Aufnahme der Schwaden mit Gabel auf Handplane und Ziehen zum Parzellenrand und von dort Abtransport), Technik nur in Ausnahmefällen und mit hoher Beanspruchung oder nur in Teilbereichen einsetzbar
- Mahd mit **extremer hoher Erschwernis**:
in Ausnahmefällen Einsatz von Spezialtechnik, nahezu ausschließlich manuelle Tätigkeit möglich

☞ Um das Vorhaben fachlich beurteilen und die Erschwernis einstufen zu können, ist eine Inaugenscheinnahme durch die Bewilligungsbehörde vor der Durchführung erforderlich. Gemäß FRL NE/2023 ist grundsätzlich der Maßnahmebeginn vor Antragstellung zulässig. Zu Konsequenzen bei einem Vorhabenbeginn vor Bewilligung informieren Sie sich bitte im Förderportal unter „Grundsätze Antragstellung“.

Zuwendungsbedingungen

Förderfähig sind:

- ✓ eine den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd in mehrjährigen Abständen (Maßnahmen, die nicht nach der FRL AUK/2023 gefördert werden bzw. gefördert werden können) bzw. eine ersteinrichtende Mahd unter Verwendung angepasster Technik.
 - Die Biotopsanierung durch Mahd beinhaltet auch das Abmähen von jungem Gehölzaufwuchs bis maximal 1,5 cm Durchmesser mit dem Freischneider.
 - Flächen, auf denen diese Maßnahme angewendet werden soll, dürfen mindestens eine Vegetationsperiode nicht gemäht worden sein.
- ✓ ergänzende Kosten für die Miete oder Anschaffung von Technik, Maschinen oder Anlagen, die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich sind.
- ✓ Vorhaben, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - Das Vorhaben findet auf Flächen im Freistaat Sachsen statt.
 - Die geförderten Flächen sind mit angepasster Technik zu mähen. Hinweise auf nicht angepasste Technik liegen insbesondere bei tiefen Fahrspuren oder bei Schäden an angrenzenden Bäumen, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen etc. vor.
 - Die anfallende Biomasse ist vollständig zu beräumen, abzutransportieren und zu entsorgen.

Nicht förderfähig sind:

- ✓ Vorhaben, bei denen die Zuwendung unter 1.000 € liegt.
- ✓ zusätzliche Aufwendungen für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung der Maßnahme. Diese Kosten sind bereits im Festbetragsatz berücksichtigt.
- ✓ Vorhaben, deren Umsetzung aus Gründen der Eingriffskompensation verpflichtend ist.
- ✓ Vorhaben auf Flächen, auf denen bereits Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden.
- ✓ Maßnahmen, die nach der Förderrichtlinie AUK/2023 oder der Förderrichtlinie ISA/2021 gefördert werden beziehungsweise gefördert werden können.
- ✓ Flächen, die nach der Förderrichtlinie „Teichwirtschaft und Naturschutz (FRL TWN/2023)“ gefördert werden.
- ✓ Flächen, für die im Rahmen der GAP Direktzahlungen beantragt werden, mit Ausnahme der Landschaftselemente.

Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Biotopsanierung durch Mahd (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

Hinweise zur fachgerechten Durchführung

☞ **Alle Hinweise und Empfehlungen zur fachgerechten Durchführung sind fachlich wünschenswert und sollen einem bestmöglichen Umsetzungsergebnis im Sinne der Zielstellungen der jeweiligen Maßnahme dienen.**

- ✓ Wenn keine eindeutige Abgrenzung der Fläche durch Wege oder natürliche Gegebenheiten vorhanden ist, ist die Vorhabenfläche zum Beispiel durch Pflöcke kenntlich zu machen.
- ✓ Die Förderung auf Grundlage des Festbetrags gilt für die jeweils in einem Jahr gemähte Fläche. Diese muss am Ende der Vegetationsperiode sichtbar und räumlich abgrenzbar sein. Es kann auch eine gestaffelte Mahd innerhalb eines Jahres erfolgen.
- ✓ Um die Fauna zu schonen, kann es erforderlich sein, dass die Fläche nicht vollständig gemäht wird. Die stehen gelassenen ungemähten Bereiche werden nicht in den Zuwendungsbetrag einbezogen.
- ✓ Bei mehreren kleinen Flächen im Gebiet sollte die Maßnahme nicht in einem Jahr gleichzeitig auf allen Flächen durchgeführt werden (Staffelung).
- ✓ Es sollte tierschonende Pflorgetechnik eingesetzt werden (z. B. kein Einsatz eines Rotationsmähers bei der Mahd von Feuchtwiesen oder eines Saugmähers bei der Mahd von Säumen).
- ✓ Die Schnitthöhe sollte überwiegend zwischen 8 und 12 cm liegen.

Hinweise zur Antragstellung

- ✓ **Im Vorfeld der Antragstellung sollten aktuelle Informationen zur Förderung beim Sachgebiet Naturschutz des zuständigen Förder- und Fachbildungszentrums des LfULG (Kamenz, Wurzen, Zwickau) vor allem in Hinblick auf die Erschwerniseinstufung eingeholt werden.**
- ✓ **Bitte informieren Sie sich in Ihrem zuständigen FBZ vor Antragstellung über die Förderfähigkeit auf Ihren Antragsflächen, wenn diese sich im Feldblocksystem befinden.**
- ✓ Für die Beantragung sind die weitergehenden Hinweise und Hilfestellungen (inklusive notwendiger Unterlagen) im Internet zu beachten.
- ✓ Mit dem Antrag ist eine Übersichtskarte mit der Lage der Maßnahmenfläche einzureichen sowie bei einer Aufteilung in Jahresscheiben eine Skizze oder Beschreibung, aus der eindeutig hervorgeht, welche Flächen in welchem Jahr von der Maßnahme betroffen sind. Aus der Übersichtskarte sollen insbesondere der Ort des Vorhabens und die Abgrenzung zweifelsfrei erkennbar sein.
- ✓ Bei Aufteilung der Maßnahme in Jahresscheiben muss die Fläche (in ha) festgelegt werden, die im jeweiligen Jahr gepflegt wird.
- ✓ Im Antrag sind die Gemarkung und die betroffenen Flächen anzugeben und jeweils die Nutzungsberechtigung (zum Beispiel Pachtvertrag) oder eine Zustimmung des Nutzungsberechtigten in schriftlicher Form beizufügen, sofern Sie nicht selbst Eigentümer und Nutzer sind.
- ✓ Durch die Bewilligungsbehörde können weitere Angaben und Unterlagen zum Projekt angefordert werden.
- ✓ Für das Entbuschen von Flächen ist die Maßnahme „Entbuschung von Biotop- und Habitatflächen“ einschlägig.